

INFORMATIONEN ZUR BEITRAGSABRECHNUNG

Service für Arbeitgeber | Stand Juli 2023

AKTUELLE BEITRAGSSÄTZE

Beitragssatz BKK24 allgemein*	16,39 %	Beitragssatz für U2 (Mutterschaftsaufw. 100 %)	0,40 %
Beitragssatz BKK24 ermäßigt*	15,79 %	Beitragssatz für U2 (Beschäftigungsverbot 120 %)	0,40 %
* inkl. Zusatzbeitrag 1,79 %		Beitragssatz Pflegeversicherung ohne Kind (Arbeitnehmer-Anteil 2,30 %)	4,00 %
		Beitragssatz mit 1 Kind (AN-Anteil 1,7 %)	3,40 %
		Beitragssatz mit 2 Kindern* (AN-Anteil 1,45 %)	3,15 %
		Beitragssatz mit 3 Kindern* (AN-Anteil 1,20 %)	2,90 %
		Beitragssatz mit 4 Kindern* (AN-Anteil 0,95 %)	2,65 %
		Beitragssatz mit mehr als 4 Kindern* (AN-Anteil 0,70 %)	2,40 %
Beitragssatz für U1 bei		Beitragssatz Rentenversicherung	18,60 %
50 % Erstattung	2,20 %	Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,60 %
60 % Erstattung	2,70 %	Beitragssatz Insolvenzumlageversicherung	0,06 %
80 % Erstattung	5,10 %	Faktor F (Übergangsbereich)	0,6922

*Beitragsabschlag wird ab dem zweiten Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Der Beitragsabschlag beim ersten Kind besteht lebenslang über das 25. Lebensjahr hinaus. Die Staffelung des Abschlages für Mitglieder mit Kindern wirkt sich nur auf den Arbeitnehmeranteil aus, nicht auf den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitgeberanteil in der Pflegeversicherung beträgt immer 1,70 %.

SONSTIGE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN (MONATLICH)

Beitragsbemessungsgrenze		Höchstbeiträge	
KV/PV	4.987,50 €	Freiwillige Mitgliedschaft zur KV	817,46 €
RV/ALV West	7.300,00 €	Freiwillige Mitgliedschaft zur PV ohne Kind	199,50 €
RV/ALV Ost	7.100,00 €	Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 1 Kind	169,58 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 2 Kindern	157,11 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 3 Kindern	144,64 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 4 Kindern	132,17 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit mehr als 4 Kindern	119,70 €
Geringfügigkeitsgrenze	520,00 € (bis 30.09.2022 450,00 €)		
Bestandsregelungen für am 30.09.2022 Versicherungspflichtige: Entgelt ab 01.10.2022 zwischen 450,01 € und 520,00 €			
Versicherungspflicht bleibt bestehen (befristet bis 31.12.2023)			
Freigrenze bei		Jahresarbeitsentgeltgrenze	
Versorgungsbezügen	169,75 €	KV monatlich (nach §6 Abs. 6 SGB V)	5.550,00 €
		Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für am 31.12.2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer	4.987,50 €

BEITRAGSFÄLLIGKEIT UND BANKVERBINDUNGEN

Nach § 23 Abs. 1 SGB IV sind die Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein eventuell verbleibender Beitragsrest wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder werden für den jeweiligen Beitragsmonat erhoben und sind bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen.

Übermittlung der Beitragsnachweise

Die Beitragsnachweise übermitteln Sie bitte ausschließlich maschinell bis zwei Tage vor Fälligkeit an unsere jeweilige Betriebsnummer.

Betriebsnummer 23709856 / Institutionskennzeichen 102122660

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge überweisen Sie unter Angabe der Betriebsnummer / Beitragskontonummer auf eines der unten angegebenen Konten.

HypoVereinsbank Hannover

IBAN DE48 2003 0000 0016 3990 48
BIC HYVEDEMM300

Sparkasse Schaumburg

IBAN DE18 2555 1480 0367 1933 72
BIC NOLADE21SHG

GLS Bank

IBAN DE28 4306 0967 4062 5515 01
BIC GENOM1GLS

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE47ZZZ00000095056

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne!



BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen



Telefon 05724 971-0
Telefax 05724 971-4000



info@bkk24.de